

Pfarrei Eschen für 925 fl. an das Kloster verkauft (8. Juni 1649). Als man später (um 1680) Türkenkorn pflanzte und dies bald eine beliebte und ertragreiche Frucht wurde, wollte Pfäfers den Zehnten auch davon ansprechen; aber die Eschner hielten ihm obige Urkunde entgegen und die Sache blieb liegen, bis die Herrschaft Schellenberg an Liechtenstein kam; da entschied das fürstliche Oberamt (1713), das Türkenkorn sei eine Frucht, die in die Mühlen und Öfen gebracht werden könne, auch aller Orten dem großen Zehnten zugeeignet werde.

Graf Franz Wilhelm machte bei den beschränkten Einkünften, die seine Herrschaften abwarfen, allzu großen Aufwand, unternahm viele Bauten und unterhielt einen kostspieligen Haushalt. Dadurch brachte er dem Lande größeren Nachteil als die Engerlinge den Feldern. Er forderte außerordentliche Dienste, ohne sie zu vergüten, erhöhte die Abgaben, ließ alle seine Forderungen mit unerbittlicher Härte eintreiben und verlangte noch, daß die Landschaft die rückständigen Reichs- und Kreislasten tragen sollte. Er errichtete für den Dienst des Königs von Spanien eine Kompagnie, die sein Sohn Ferdinand Karl übernehmen sollte, und bat den Abt von Pfäfers, daß er ihm erlaube, „im Flecken Ragaz bei Trommelschlag zu werben“. Dieses Soldatenspiel verschlang große Summen und fiel dem Lande sehr zur Last. Die Landammänner und Gerichtsleute beider Herrschaften übergaben deshalb dem Grafen eine Beschwerdeschrift, worin sie gegen die in jüngster Zeit eingeschlichenen Neuerungen protestierten und um Abstellung derselben baten (1662). Es waren vornehmlich folgende Punkte, die den Gegenstand ihrer Beschwerde bildeten:

1. Die ordentlichen Fronen werden nicht laut Urbar und altem Herkommen vergütet; man wolle ihnen sogar außerordentliche aufbürden, die sie zu leisten nicht schuldig seien.
2. Die Diener des Grafen, namentlich der Burgvogt, gebraucht bei Schatzungen und anderen Gelegenheiten ungewohnte Härte. Sie müssen den Grafen ersuchen, solches üble Verfahren seiner Diener „auszumustern“, sonst können sie für die Folgen nicht gut stehen.
3. Laut Verkommnis vom Jahre 1614 hat die Herrschaft alle Reichs- und Kreislasten zu tragen, wofür die Landschaft den jährlichen Schatz bezahlt. Sie müssen sich gegen alle Zumutungen, welche gegen das Urbar, das Herkommen und besondere Verträge laufen, ernstlich verwahren.
4. Die Gemeinden sind durch Gemeinwerke, Dammen und Wuhren, durch Brandsteuern, Verzinsung erborgter Kapitalien